

Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531,532) sowie der §§ 1,2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011(GVBl. S. 61) und des § 33 der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in der Sitzung vom 02.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlage im Rahmen der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Die Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der überlebende Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Stiefkinder,
6. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
7. die Eltern,
8. die (vollbürtigen)Geschwister,
9. die Stiefgeschwister,
10. die Großeltern,
11. die nicht unter 1.- 10. Fallenden Erben.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuldner haftet in jedem Falle auch der

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich in der Einheitsgemeinde Schwallungen gegenüber Schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der zu Zeit gültigen Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind entsprechend der im Bescheid angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reinigung durch die Friedhofsverwaltung	20,00 €
--	---------

§ 6

Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Für die Bestattung einer Leiche im Einzelgrab	145,00 €
(2) Für die Beisetzung von Aschen in einem Reihengrab oder Urnengrab je Urne	80,00 €
(3) Für die Beisetzung in einer UGA mit „Platte“	650,00 €
(4) Für die Beisetzung in einer UGA „anonym“	300,00 €
(5) Für die Verlängerung der Nutzungszeit um 3 Jahre gemäß der z.Z. gültigen Friedhofssatzung (je Antrag)	30,00 €

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf **40 Jahre** sind zu entrichten:
- a) mit einer Grabstelle 300,00 €
- (2) Für die Verlängerung der Nutzung eines Wahlgrabes um jeweils **10 Jahre** werden **25 % der unter § 7 Abs. 1** aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 8

Umbettungsgebühren/Ausgrabungsgebühren

- (1) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden **ausschließlich** durch die **Bestattungsunternehmen** durchgeführt.
Die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern | |
| a) für Erdbestattungsgräber | 120,00 € |
| b) für Urnenbestattungsgräber | 100,00 € |
| (2) Bei Selbsträumung des Nutzungsberechtigten, die Übernahme der Entsorgungskosten für die Grabmale und Grabeinfassungen | 25,00 € |

§ 10

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Berechtigung für Gewerbetreibende (einschließlich Bestattungsunternehmen) für 2 Jahre | 20,00 € |
| b) die Erneuerung der Berechtigung für Gewerbetreibende (einschließlich Bestattungsunternehmen) für weitere 2 Jahre | 15,00 € |
| c) Ausstellen einer Graburkunde | 10,00€ |

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 24.05.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ordnungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schwallungen, den 25.07.2013

M. Pehlert
Bürgermeisterin
Einheitsgemeinde Schwallungen

(- Siegel -)